**Erben und Vererben**
Informationsgemeinschaft e.V.

**SATZUNG** DES VEREINS
**„ERBEN UND VERERBEN INFORMATIONSGEMEINSCHAFT E.V.“**
VOM **28.11.2019**

## § 1 Name

1. Der Verein wurde am 24.01.2019 in Berlin gegründet.
   Der Verein führt den Namen **„ERBEN UND VERERBEN INFORMATIONSGEMEINSCHAFT“** kurz „**(EuVIG)“.**
2. Er ist seit 02.09.2019 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 37659 B eingetragen und führt den Zusatz e.V..

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 3 Zweck, Zielsetzung und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat im Rahmen der Verbraucherberatung insbesondere die Aufgaben die Verbraucher/-innen anbieterunabhängig Rund um die Fragen zu den Themen Erben, Vererben, Vorsorgeangelegenheiten und -maßnamen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
   a) die Zusammenarbeit mit Unternehmen, staatliche Einrichtungen und andere Institutionen,
   b) durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsdienste und andere geeignete Maßnahmen,
   c) durch Information über Sinn, Zweck und Notwendigkeit letztwilliger Verfügungen
   d) und das Angebot der praktischen Hilfe.
3. Im Rahmen der praktischen Hilfe wird gemeinsam mit den Mitgliedern eine Vorsorgeakte für Angehörige erstellt und kontinuierlich qualifiziert wird, welche im Bedarfsfall neben wichtigen Vollmachten, Betreuungs-/ Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, auch aktuelle Informationen zu bestehenden Verträgen, ggf. der Finanzsituation aber auch Kopien relevanter Dokumente enthält, welche den Angehörige im Bedarfsfall wichtige Auskunft geben.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitglieder / Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
   a) ordentliche Mitglieder,
   b) Fördermitglieder,
   c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen und an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitgestaltend tätig ist.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Fördermitglied unterstützt den Vereinszweck durch seine jährliche Beitragszahlung.
4. Ehrenmitglied kann werden, dem/der aus besonderem Grund von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
5. Der Vereinsbeitritt erfolgt durch einen Antrag in Textform. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Aufnahmeerklärung des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Sie endet mit Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Mitgliedsjahres ihren Austritt in Textform an den Vorstand zu erklären. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend.
7. Ein Mitglied, das auch nach zweimaliger Erinnerung in Textform den Beitrag nicht entrichtet oder nicht erreichbar ist, kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich vereinsschädigend verhalten nach Anhörung auszuschließen.

## § 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres ein.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse aus. Mitglieder die keine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung per Post. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand muss die Versammlung unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich per Post oder per Email fordert.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu Beginn der Versammlung in Textform beantragen weitere Tagesordnungspunkte zu behandeln oder Wahlvorschläge machen.
7. Die Mitglieder geben sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

**§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, außer diese fallen in die Beschlussfassung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Geschäftsjahre eine(n) Rechnungsprüfer/-in.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den von dem/der Rechnungsprüfer/-in geprüften Jahresabschluss zur Billigung vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.

**§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vereins muss die Mitgliederversammlung erneut mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Diese Folgeversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit der Einladung zur Folgeversammlung muss ausdrücklich auf die Folgen hingewiesen werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Satzung bestimmt davon Abweichendes. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

**§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und nur wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen einfaches Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands haben ein doppeltes Stimmrecht.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

**§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand ist berechtigt bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds dessen Amt bis zur Neuwahl neu zu besetzten.

**§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus
   a) der/dem 1. Vorsitzenden,
   b) der/dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bei Bestellung eines Geschäftsführers dessen Aufgabenbeschreibung und Vertretungsbefugnis geregelt wird.

**§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch den/die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/-in zu kontrollieren. Ihm/Ihr ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

**§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, die sich mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und der Förderung der Jugend und Altenhilfe.
3. Mit Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.10.2019 des Vereins beschlossen und gem. §15 Nr. 1 vom Vorstand am 28.11.2019 geändert und ergänzt worden. Sie tritt sofort, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.